



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft See / Oberland

ref A-1/2011/2161
Uster, 18. Mai 2011

Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte Person **Erb Markus**, Postfach 266, 8044 Zürich

Straftatbestand **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

aus folgenden Gründen:

Mit Schreiben vom 02. Mai 2011 reichte [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland gegen **Markus Erb** Strafanzeige sowie –antrag wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von dessen Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 lit. o ein. Er führte zur Begründung seiner Anzeige im Wesentlichen an, Markus Erb habe eine Spam-E-Mail der Firma [REDACTED] geschickt (vgl. art. 1).

Art. 3 lit. o UWG gelangt bei fernmeldetechnisch versandter Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt zur Anwendung. Es ist ungewiss, ob es sich bei der fraglichen E-Mail um eine „Massensendung“ handelt, da die Anzahl der Empfänger nicht ersichtlich ist. Dieser Umstand erlangt indessen in der vorliegenden Angelegenheit keine Bedeutung, da die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nur im Wirtschaftswettbewerb gelten. Sie dienen nämlich dazu, den lauterer sowie unverfälschten Wettbewerb aller Beteiligter zu gewährleisten (Art. 1 UWG). Sodann ist gemäss Art. 2 UWG jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Ver-

halten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern sowie Abnehmern beeinflusst, als unlauter und widerrechtlich zu bezeichnen. Ist somit die Werbung ungeeignet, den Wirtschaftswettbewerb zu beeinflussen, so müssen die in Art. 3 lit. o UWG enthaltenen Spamvorschriften nicht eingehalten werden.

In der fraglichen E-Mail spricht sich der Verein „Bürger für Bürger“ gegen ein schweizerisches Verfassungsgericht aus (vgl. act. 2/2). Es handelt sich somit um eine rein politische Äusserung, welche nicht den Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb untersteht.

Es liegt daher kein Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von dessen Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 lit. o vor.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Markus Erb ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO,

verfügt:

1. Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Diese Kosten bestehen in:

Fr.	0,0	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.		Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
<u>Fr.</u>		<u>Total</u>
4. Markus Erb wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
5. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft See / Oberland, vorab zur Genehmigung
 - ◆ Markus Erb (vorgenannt)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

 - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft See / Oberland
6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft See/Oberland
Der Staatsanwalt

lic. iur. N. Britschgi

Genehmigt am **19. Mai 2011**

Staatsanwaltschaft See/Oberland
Der Leitende Staatsanwalt


lic. iur. Jürg Vollenweider